

**Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**für die Firma**

**Röhm GmbH**

**50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0144/23

Köln, den 30.08.2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Röhm GmbH mit Sitz in Darmstadt hat mit Schreiben vom 20.07.2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Blausäure-Anlage (BMA), die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Str. 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544) angezeigt. Die Blausäure-Anlage (BMA) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind technische Anpassungen an dem in der BMA-Anlage bereits vorhandenen Versuchsreaktor für die Dauer von 10 Monaten, so dass dort Betriebsversuche mit einer veränderten Reaktorbeheizung möglich sind. Die geplanten Änderungen dienen ausschließlich der Erprobung der veränderten Beheizung und haben keine Auswirkungen auf die eigentliche Blausäurebildungsreaktion aus Methan und Ammoniak. Die genehmigte Kapazität der BMA-Anlage ändert sich nicht.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Jonas